

19. VIII. 1916

## Leuerungszulage für die Staatspensionisten.

Einmalige Aushilfe. — Auch für Wittven und Waisen.

Die gestrige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Verordnung des Finanzministeriums vom 17. d. M. betreffend die Gewährung einer einmaligen Aushilfe an Staatsbedienstete des Ruhestandes und an Wittven und Waisen nach Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse, eine Verordnung, die in den Kreisen der Staatspensionisten sicherlich mit großer Freude begrüßt werden wird. Während ihre noch im aktiven Dienste stehenden Kollegen vor längerer Zeit bereits eine ganz ansehnliche Leuerungszulage bekommen hatten, mußten die Staatspensionisten mit ihren gemindertem Bezügen auch weiterhin trotz der riesigen Leuerung auszukommen suchen. Wiederholt richteten sie an die maßgebenden Stellen die Bitte, man möge angesichts der erschwerten Lebensverhältnisse auch ihnen helfend unter die Arme greifen. Nun ist der Wunsch der Pensionisten erfüllt worden. Die Verordnung lautet:

### In zwölf Monatsraten.

§ 1. Den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden mittellosen Staatsbediensteten des Ruhestandes und den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungs-genusses stehenden mittellosen Wittven und Waisen nach Staatsbediensteten wird für das Jahr 1916 aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine einmalige Aushilfe gewährt. Behufs Flüssigmachung dieser Aushilfe haben die Parteien ihren Anspruch bei jener Finanzlandesbehörde, bei der ihr Ruhe-(Versorgungs-)genuß in Vorschreibung steht, mittels stempelfreier Anzeige anzumelden. Parteien, die ihren Ruhe-(Versorgungs-)genuß im Auslande beziehen, haben diese Anmeldung bei der Finanzlandesdirektion in Wien einzubringen und derselben ein Mittellosigkeitszeugnis beizuschließen. Die einmalige Aushilfe wird von den Finanzlandesbehörden bewilligt und in zwölf, am 1. Jänner 1916 beginnenden Monatsraten mit dem Ruhe-(Versorgungs-)genusse flüssig gemacht.

Die Höhe der einmaligen Aushilfe wird im § 2 festgesetzt, und zwar für die

I. A. In eine Rangsklasse eingereichten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen.:

bis einschließlich 1000 Kronen mit	156 Kronen
von über 1000 Kronen bis einschließlich 2000 Kronen mit	204
von über 2000 Kronen bis einschließlich 3000 Kronen mit	252

B. Wittven nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Wittvenpension samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen:

bis einschließlich 1000 Kronen mit	132 Kronen
von über 1000 Kronen bis einschließlich 2000 Kronen mit	168
von über 2000 Kronen bis einschließlich 2400 Kronen mit	204

### II.

A. Nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten (Unterbeamte und Diener) des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen:

bis einschließlich 1500 Kronen mit 120 Kronen

B. Wittven nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten mit einem Versorgungs-genusse samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen:

bis einschließlich 600 Kronen mit 72 Kronen

### III.

A. In die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen:

bis einschließlich 600 Kronen mit 96 Kronen;

B. Wittven nach den in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten mit einem Versorgungs-genusse samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen:

bis einschließlich 600 Kronen mit 60 Kronen.

### IV.

Mittellosen ehelichen Waisen:

a) nach den in eine Rangsklasse eingereichten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Waisenspension samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen bis einschließlich 1200 Kronen, beziehungsweise mit einem Erziehungsbeitrag samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen bis einschließlich 480 Kronen, und zwar:

für jede elternlose Waise mit . . . 96 Kronen

für jede vaterlose, in der Verpflegung der Mutter stehende Waise mit 60 Kronen

b) nach den in die Kategorien der Dienerschaft und der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten, und zwar:

für jede elternlose Waise mit . . . 48 Kronen

für jede vaterlose, in der Verpflegung der Mutter stehende Waise mit . . . 36 Kronen

allen unter a) und b) angeführten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Sicherheitswache, Finanzwache, Gendarmerie.

§ 3. Das in § 2, Abschnitt II, beziehungsweise VI b festgesetzte Ausmaß der einmaligen Aushilfe wird auch für die Mannschafspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten), der Finanzwache und Gendarmerie, Gefangen(ober)aufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener, beziehungsweise für Wittven und Waisen solcher Staatsbediensteter festgesetzt.

### Andere Kategorien.

§ 4. Die Gewährung von einmaligen Aushilfen für Staatsbedienstete des Ruhestandes, welche anderen als den in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angeführten Kategorien angehören, und für Wittven und Waisen nach Staatsbediensteten solcher Kategorien bleibt besonderen Vorschriften vorbehalten.

§ 5. Der aus den Aushilfen erwachsende Mehraufwand ist zu Lasten des im Kapitel „Allgemeine Kassenverwaltung“ unter dem Titel „Zulagen aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse“ festzustellenden Kredites zu verrechnen.

Seth m. p.